

**Ausgabe 22 | 29. November 2022**

## **Anhebung der Strom- und Gasnetzentgelte 2023 sorgt für Unverständnis**

Die E-Control hat die Verordnungsentwürfe für die Systemnutzungsentgelte 2023 für Gas und Strom vorgelegt. In beiden Fällen soll es zu starken Steigerungen kommen, mit Verweis auf die Verwerfungen auf den Energiemärkten. „Auch wenn die Ursache für die Kostenmehrung grundsätzlich nachvollzogen werden kann, lehnt die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich zum aktuellen Zeitpunkt eine weitere Erhöhung der Kosten eindeutig ab“, sagt Spartenobmann Erich Frommwald.

Insbesondere das Netzverlustentgelt sei hiervon unmittelbar betroffen, da die Netzbetreiber für die Kompensation der Transportverluste beim Strom bzw. der Messverluste und des Eigenverbrauchs beim Gas selbst verantwortlich sind und Energiepreisanstiege hier direkt durchschlagen. Kostensteigerungen im zweistelligen Prozentbereich für Endkunden sind breitflächig zu befürchten. „Eine Kostensteigerung in derartigem Ausmaß stellt für Unternehmen eine enorme Belastung dar, die nicht mehr an deren Kunden weitergegeben werden kann. Die Entgeltsteigerungen für 2023 sind zum aktuellen Zeitpunkt besonders kritisch, da die gestiegenen Energiepreise, für die es bis dato noch keine tatsächlich verfügbaren Entlastungsmaßnahmen gibt, bereits jetzt zu einer existenzbedrohenden Situation für die Wirtschaft und insbesondere für die energieintensive Industrie führen. Die Kostenmehrungen der Netzbetreiber müssen im Zuge eines Energiekostenausgleichs vom Staat übernommen werden. Das RepowerEU-Programm sieht solche Kostenübernahmen befristet vor. Dies gilt es auch zu nutzen“, fordert Spartenobmann Erich Frommwald.

Umso dringender ist der Appell an die Bundesregierung, Entlastungsmaßnahmen rasch auf den Weg zu bringen: „Es wäre völlig unverständlich, wenn der befristete Krisenrahmen der EU erneut nicht voll ausgeschöpft würde. Eine zusätzliche Belastung der Endverbraucher ist zu verhindern“, so Frommwald. Schließlich drohe auch ein weiterer massiver Wettbewerbsnachteil gegenüber den europäischen Nachbarländern. „In dieser Ausnahmesituation muss eine zusätzliche Belastung der Betriebe um jeden Preis verhindert werden“, so Spartenobmann Frommwald abschließend.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Fassaden- und Malerarbeiten durch ausländische „Selbstständige“: Dienstverhältnis**

Ein Arbeitgeber beschäftigte auf einer Baustelle zwei in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen, ohne dass diese vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden waren. Dabei handelte es sich um Inhaber selbstständiger slowenischer Einzelunternehmen, die auch entsprechende Dienstleistungsanzeigen im österreichischen Dienstleistungsregister erstattet hatten. Über den Arbeitgeber wurden wegen der unterbliebenen Anmeldungen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zwei Geldstrafen verhängt, welche vom Landesverwaltungsgericht (LVwG) bestätigt wurden.

In seiner Revision beim VwGH brachte der Arbeitgeber vor, dass das Landesverwaltungsgericht die beiden Personen trotz ihrer Selbständigkeit als abhängige Dienstnehmer behandelt habe, ohne sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine solche Vorgangsweise der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 56 AEUV entspreche. Das Landesverwaltungsgericht wäre verpflichtet gewesen, die Frage, ob selbstständige Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Österreich als unselbständige Arbeitnehmer behandelt werden dürfen, auch wenn sie sich darauf berufen, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Mit dieser Argumentation war der Arbeitgeber vor dem VwGH nicht erfolgreich:

Mit der angefochtenen Erkenntnis wurde weder den auf der Baustelle angetroffenen Personen die selbstständige Erbringung noch dem Revisionswerber die Inanspruchnahme von Dienstleistungen versagt. Vielmehr hat das LVwG aufgrund der konkret festgestellten Tätigkeiten der auf der Baustelle angetroffenen Personen das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung iSd § 4 Abs 2 ASVG bejaht und gegen den Revisionswerber als Dienstgeber verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen verhängt, weil vor Arbeitsantritt keine Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgt war. Schon von daher ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Erkenntnis in die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 56 AEUV eingreifen könnte.

Aber auch die Qualifizierung der Tätigkeit als abhängige Beschäftigung iSd § 4 Abs 2 ASVG wurde vom VwGH nicht beanstandet: Gegenstand der Tätigkeit der beiden auf der Baustelle angetroffenen Personen waren Fassaden- und Malerarbeiten, die nach bearbeiteten Quadratmetern abgerechnet wurden. Die beiden Personen waren seit Jahren ausschließlich für den Revisionswerber tätig, hatten keine anderen Auftraggeber und waren auch nicht werbend am Markt aufgetreten. Das Material und das Gerüst wurde vom Revisionswerber gestellt. Die beiden Personen wurden gemeinsam mit (weiteren) Dienstnehmern des Revisionswerbers, mit denen sie auch gemeinsam Arbeiten verrichtet haben, im Fahrzeug des Unternehmens auf die Baustelle gefahren. Sie waren auch an die Anweisungen des Revisionswerbers - auch hinsichtlich der Arbeitszeit - gebunden. Eine Unvertretbarkeit der rechtlichen Würdigung dieser Tätigkeiten als abhängige Beschäftigung ist nicht ersichtlich.

VwGH 30.8.2022, Ra 2022/08/0072

Ausgabe 22 | 29.11.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. Mit der Rot-Weiß-Rot Karte zu Fachkräften**

#### **Die Fachkräftesicherung der Zukunft braucht das Rekrutieren im Ausland**

Die WKOÖ informiert gemeinsam mit dem Ausländerfachzentrum des AMS OÖ und der Austrian Business Agency über:

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Rot-Weiß-Rot Karte im Aufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsrecht
- die Vorgehensweise des AMS beim Rot-Weiß-Rot Karten-Verfahren
- die Unterstützungsleistungen der Austrian Business Agency - WORK in AUSTRIA für Unternehmen
- die Aktivitäten und Unterstützung durch die WKOÖ und AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Die Veranstaltung findet in hybrider Form statt.

Bitte wählen Sie daher bei Ihrer [Anmeldung](#) aus, ob Sie in Präsenz oder virtuell teilnehmen möchten.

**Wo:** Bismarckstraße 3, 4020 Linz

**Wann:** 14. Dezember 2022, 14:00 -16:00 Uhr

### **3. Einladung zur Teilnahme an der OÖ Job Week 2023**

Die OÖ Job Week findet von 20. bis 25. März 2023 statt. Betriebe in ganz Oberösterreich nehmen teil und bieten unterschiedliche Veranstaltungen für Besucher an. Das Besondere daran ist, dass sich alle Teilnehmenden dort treffen, wo es wichtig ist - am zukünftigen Arbeitsplatz. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich direkt vor Ort vernetzen und es entsteht gemeinsam ein Erfolg für alle Beteiligten. Bei dieser Woche der Berufswahl können sich Arbeit- und Lehrstellensuchende sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger direkt in den teilnehmenden Betrieben über verschiedene Berufe und Arbeitsplätze informieren.

Die OÖ Job Week ist eine einzigartige Initiative der WKOÖ und oberösterreichischer Arbeitgeber.

Sie haben einen Betrieb? Dann machen Sie bei der OÖ Job Week mit!

Details über die OÖ Job Week finden Sie [im WKO Job Week Produktblatt 2023](#). [Registrieren](#) Sie sich jetzt, bieten Sie eine oder mehrere Veranstaltung(en) an und lernen Sie potenzielle neue Mitarbeitende kennen. Die [Bezirksstellen der WKO Oberösterreich](#) unterstützen Sie bei Fragen rund um die OÖ Job Week.

### **4. Online Recruiting-Event „IT Job Days 2.0“**

Es handelt sich um ein Online Matching-Event über b2match für österreichische Unternehmen, die IT-Arbeitskräfte suchen und ist Teil des WKÖ-Projekts Internationale Fachkräfte-Offensive (IFO). Es findet auf Englisch statt und steht sämtlichen IT-Arbeitskräften (national/international) offen, die sich für einen Job in Österreich interessieren. Weiters haben Unternehmen die Möglichkeit mit

Ausgabe 22 | 29.11.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

interessierten IT-Arbeitskräften 20-minütige Gespräche zu führen. Außerdem können Termine ab sofort direkt auf der Plattform über ein Terminbuchungstool vereinbart werden und es besteht die Option einer gezielten Suche und Filtermöglichkeiten nach IT-Kompetenzen durch das Online-Portal. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Unternehmen bereits vorab die Profile inkl. CVs der interessierten IT-Arbeitskräfte sehen können, sofern diese hochgeladen wurden. Auch die Profile der Unternehmen inkl. job announcement(s) können bereits nach dem Hochladen durch die interessierten IT-Arbeitskräfte gesichtet werden. Zusätzlich gibt es Info Sessions für Betriebe und für Arbeitskräfte zur Rot-Weiß-Rot-Karte.

Melden Sie sich an und bewerben Sie Ihr Unternehmen.

**Wann:** 13. und 14. Dezember 2022

**Preis:** EUR 50,-- für WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://www.it-jobdays.at/>

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an [it-jobdays@wko.at](mailto:it-jobdays@wko.at) wenden.

### **5. Arbeitszeit - Was Arbeitgeber wissen und beachten müssen!**

Durch das Seminar erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes! Dies unter Berücksichtigung der derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur weiteren Arbeitszeitflexibilisierung sowie der aktuellen Judikatur zum Thema Strafbarkeit bei Übertretungen! Bringen Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand!

- Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit
- Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- Strafsanktionen
- Leitende Angestellte iSd Arbeitszeitgesetzes

**Termin/Ort:** Mo, 12.12.2022: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

**Preis:** EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wko.at/UAK/2023-16360>

## ENERGIE

### 1. Pläne zur Strom-Spitzenlastabsenkung präsentiert

Die APG hat im Rahmen ihres Marktforums eine Situationseinschätzung für den Winter 2022/23, Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Stromversorgung sowie die Umsetzung der EU-Notfallmaßnahmenverordnung präsentiert. Aus dieser EU-Verordnung leitet sich das Ziel ab, den Bruttostromverbrauch zu Spitzenzeiten durch freiwillige oder marktbasierende Maßnahmen um mindestens 5 Prozent zu senken. Spitzenzeiten umfassen dabei mindestens 10 Prozent aller Stunden in der Periode 1.12.2022 bis 31.3.2023.

Hierzu wurde ein [Gesetzesentwurf für das Stromverbrauchsreduktionsgesetz \(SVRG 2022\)](#) veröffentlicht. Der Entwurf zielt einerseits auf freiwillige Maßnahmen (Bewusstseinsbildung, Energieeffizienzmaßnahmen, Sanierung, etc.) ab, andererseits legt er die Rahmenbedingungen für (marktbasierende) Ausschreibungen von Stromverbrauchsreduktionen fest. Mit der Abwicklung dieses Demand-Response-Produkts, das auch für die Industrie hohe Relevanz hat, wurde die APG betraut.

#### Spitzenzeiten 10 Prozent aller Stunden im Zeitraum 1.12 bis 31.3.

Die Spitzenzeiten müssen insgesamt mindestens 10 Prozent aller Stunden des Zeitraums zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. März 2023 entsprechen. Für den gesamten Zeitraum werden tagesweise Zeitfenster ermittelt, in denen der Bruttostromverbrauch im Zeitraum von 1. Dezember bis 31. März der Vorjahre am höchsten war. Dabei gilt für die Spitzenzeiten auch, dass der (erhöhte) Stromverbrauch gemäß Prognosen nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann. Die APG hat als wahrscheinlichste Spitzenzeit-Definition Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und von 17-19 Uhr ermittelt, wobei Feiertage ausgenommen wären.

#### Demand-Response-Produkt vorgestellt

Die APG hat dazu einen Vorschlag für ein Demand-Response-Produkt vorgestellt. Das Produkt zielt auf eine Lastreduktion (in MWh) innerhalb einer der definierten Zeitscheiben innerhalb der Spitzenzeiten ab. Ziel ist die Reduktion in MWh, wobei grundsätzlich die Reduktion innerhalb der Zeitscheiben unterschiedlich umgesetzt werden kann. Nachholeffekte sind außerhalb der Produktzeitscheiben zugelassen, jedoch nicht innerhalb.

Die Ausschreibung soll zwei Wochen vor der Lieferwoche geöffnet werden. Danach ist eine Gebotsabgabe bis eine Woche vor der Lieferwoche möglich. Der Zuschlag erfolgt in der Woche vor der Lieferwoche - dieser verpflichtet dazu, die gebotene Energiereduktion für den Abruf bereitzuhalten. Die Abrufentscheidung durch die APG erfolgt 1-2 Werkzeuge vor der Lieferung. Die Anbieter müssen die Versorger bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen über die Lastreduktion zeitgerecht informieren.

#### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Einen guten Überblick des Themas bieten folgende Präsentationen, die im Zuge eines APG-Marktforums im November präsentiert wurden:

[EU-Notfallmaßnahmenverordnung - Stromverbrauchsreduktion \(BMK\)](#)

[Demand Response Produkt \(APG\)](#)

## ENERGIE

### 2. Webinar "Energiegemeinschaften Chancen & Rahmenbedingungen für Industriebetriebe"

Energiegemeinschaften stellen einen neuen Meilenstein für die österreichische Energiewirtschaft dar. Aus Verbrauchern von Energie werden künftig "Prosumer", also Marktteilnehmer, die gleichzeitig Energie liefern und verbrauchen können. Energiegemeinschaften erlauben neben den Bürgern auch Unternehmen - und hier vor allem KMUs - sich zusammenzuschließen, um Energie gemeinsam zu nutzen. Die Vorteile liegen auf der Hand: proaktive Teilnahme an der Energiewende, Ausbau von dezentralen Energiesystemen, Genuss wirtschaftlicher Anreize und die Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette.

Bei Energiegemeinschaften ist es wichtig, dass die Beteiligten bei Angebot und Nachfrage gut zusammenpassen. Ist dies der Fall, können auch Industriebetriebe signifikante Einsparungen erzielen.

- Was sind Energiegemeinschaften und welche Chancen bieten sie?
- Welche Schritte sind am Weg zu einer Energiegemeinschaft zu beachten?
- Wie entwickeln sich die regulatorischen Rahmenbedingungen weiter?

Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Marta Hodasz, Stv. Abteilungsleiterin im Klimaschutzministerium, wird die Motivation und Ziele von Energiegemeinschaften vorstellen.

Frau Ing. Mag. Eva Dvorak, Leiterin der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften, stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen mit Fokus auf Industriebetriebe vor.

Herr DI Dr. Gerhard Dell, Geschäftsführer des OÖ Energiesparverbands, spricht über die praktische Umsetzung und erste Schritte zur EEG.

Die Vortragenden stehen im Anschluss auch für Ihre Fragen zur Verfügung.

Die Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

### 3. Förderrichtlinie zum Unternehmens-Energiekostenzuschuss veröffentlicht

Die [Förderungsrichtlinie „Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen“](#) in der Fassung vom 21. November 2022 wurde durch die Europäische Kommission genehmigt, tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist bis zur

ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden. Anträge können nach zuvor erfolgter Voranmeldung (siehe Punkt 11.1.) von 29. November 2022 bis spätestens 15. Februar 2023 gestellt werden. Die individuelle Antragsfrist kann gemäß Punkt 11.1 auch kürzer sein und innerhalb dieses Zeitraums andere Beginn- und Enddaten aufweisen. Auszahlungen des Energiekostenzuschusses müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 erfolgen.

## ENERGIE

### Änderung bei der Definition eines "energieintensiven Unternehmens"

Durch die Richtlinie wurde die Definition des "energieintensiven Unternehmens" geändert:

Energieintensive Unternehmen sind solche, bei denen sich "die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 Prozent des Produktionswertes belaufen". Im Gesetz war ursprünglich ein zweites Kriterium vorgesehen, nämlich dass "die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 Prozent des Mehrwertes beträgt". Dieses zweite Kriterium wurde in die Förderrichtlinie nicht mehr aufgenommen, da mit der letzten Änderung des befristeten Krisenrahmens der Mehrwert kein Kriterium mehr darstellt.

### 4. APG: Fehlende Netzkapazitäten führen zu Engpässen

Mit dem Zuwachs und der vermehrten Integration von erneuerbaren Energiequellen sowie der zunehmenden Elektrifizierung von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft steigen die Anforderungen an das Stromnetz stetig an. Die bestehende Netzinfrastruktur verfügt aktuell für diese Herausforderungen nicht über die dafür notwendigen Kapazitäten. Es müssen regelmäßig sogenannte Redispatch-Maßnahmen ergriffen werden, damit Engpässe im Stromnetz vermieden werden und die sichere Stromversorgung des Landes gewährleistet wird.

Besteht die Gefahr von Leitungsüberlastungen im Stromnetz, muss die APG diesen Belastungen durch gezielte Eingriffe in den Einsatz von thermischen und hydraulischen Kraftwerken, sowie flexibler Verbraucher, kontrolliert entgegensteuern. Bis Ende September war ein derartiger Eingriff bereits an 181 Tagen notwendig, das sind um 16 Tage oder rund 10 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

### Fehlender Ausbau des Stromnetzes verursacht Ausgaben in Millionenhöhe

Diese Eingriffe in das Stromnetz zeigen einerseits die vorhandenen Kapazitätsdefizite in der Strominfrastruktur auf und verursachen andererseits Kosten, die am Ende dem Stromkunden zur Last werden. Fehlende Netzkapazitäten haben den österreichischen Stromkunden im Gesamtjahr 2021 rund 99 Millionen Euro gekostet, allein im vergangenen September 2022 verursachten die notwendigen Redispatch-Maßnahmen Kosten in der Höhe von rund sieben Millionen Euro und in den ersten neun Monaten dieses Jahres gesamt rund 77 Millionen, so die APG.

### Netzausbau zentrale Forderung der sparte.industrie der WKOÖ

Um das Ziel zu erreichen, die österreichische Stromversorgung im Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern bereitzustellen, soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um 27 TWh gegenüber 2020 gesteigert werden (+50 Prozent gegenüber 2020).

Die überwiegende Mehrheit des Zubaus stammt aus Quellen, die stark im Tages- bzw. Jahresverlauf schwanken. Alleine aus den geplanten, zusätzlichen Photovoltaik-Umfängen sind in wenigen Jahren an einem sonnigen Sommertag Einspeisleistungen zu erwarten, die die aktuelle maximale Spitzenlast im Stromnetz deutlich überschreiten werden.

## ENERGIE

Das Angebot erneuerbarer Energien wird weder räumlich noch zeitlich mit dem Verbrauch korrelieren. Die hohen Spitzenleistungen müssen durch leistungsfähige Netze aufgenommen und in groß dimensionierten Speichern (Wasserkraft oder grünes Gas) gepuffert werden. Die Industrie wird einen entscheidenden Beitrag zur Netzstabilität liefern. Industrielle Prozesse spielen eine zentrale Rolle bei der künftigen Netzreserve.

### 5. Energie-Krisen-Beitragspaket soll Zufallsgewinne regulieren

Die österreichische Regierung schlägt starke Eingriffe in die Erlöse von Öl- und Gasfirmen sowie von Stromerzeugern vor. Damit sollen 2 bis 4 Milliarden Euro an Einnahmen generiert werden, die zur Unterstützung von Haushalten und Firmen zur Verfügung stehen sollen. Das Sammelgesetz umfasst zwei Maßnahmen - den **Energie-Krisen-Beitrag fossiler Energieträger**, der für Öl- und Gasunternehmen gilt, und den **Energie-Krisen-Beitrag Strom**, der eine Erlös-Obergrenze für Stromerzeuger darstellt.

#### Energie-Krisen-Beitrag fossile Energieträger

Wenn Gewinne der Öl- und Gasunternehmen heuer und im nächsten Jahr zu 20 Prozent über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre liegen, werden diese rückwirkend von 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 zu 40 Prozent abgeschöpft. Wenn Investitionen in die Energiewende nachgewiesen werden können, sinkt der Wert um max. sieben Prozentpunkte auf 33 Prozent.

#### Energie-Krisen-Beitrag Strom

Abgeschöpft werden 90 Prozent von jenem Erlös pro Megawattstunde, der 140 Euro übersteigt. Wenn Investitionen in die Energiewende nachgewiesen werden können, steigt dieser Wert auf bis zu 180 Euro. Diese Maßnahme tritt mit 1. Dezember in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 befristet. Die Höhe der Erlöse sind schwer abzuschätzen. Nach heutigem Stand werden 2 bis 4 Milliarden Euro erwartet. Es soll eine Untergrenze gelten, um kleine Erzeuger zu schützen - die Details müssten aber erst festgeschrieben werden, auch wenn es dazu politische Einigung gebe, so Finanzminister Brunner.

Die Regierungsvorlage zum [Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger und Einkommensteuergesetz](#) kann online abgerufen werden.

### 6. WIFO-Prognose: Energiepreisschock trübt auch mittelfristig die Wirtschaftsaussichten

Das WIFO hat seine mittelfristige Wirtschaftsprognose aktualisiert: Die hohen Energiepreise und eine schwache Nachfrage treiben die österreichische Wirtschaft im Jahr 2023 in eine Stagflation.

Österreichs Wirtschaft durchlebt 2023 eine Stagflationsphase (BIP +0,2 Prozent, Inflation +6,5 Prozent), da hohe Energiepreise die Produktionsmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit

## ENERGIE

reduzieren, insbesondere von weltweit anbietenden energieintensiven Unternehmen. Die davon getriebene kräftige Inflation führt zu einem Verlust an Kaufkraft, der den Konsum dämpft.

Durch (überwiegend dauerhafte) einkommensstützende fiskalpolitische Maßnahmen werden die negativen Folgen der Teuerung gemildert. Die unsichere Versorgungslage mit Erdgas sowie die daraus resultierenden hohen Gaspreise in Europa treffen alle großen europäischen Volkswirtschaften und damit einen Großteil der wichtigsten Handelspartner Österreichs, worunter die Exporte leiden. Die Energiepreise dürften zwar ab 2024 wieder sinken, das niedrige Preisniveau von 2020/21 wird im Prognosezeitraum aber nicht mehr erreicht. Die Verteuerung von Energie belastet somit auch mittelfristig vor allem die energieintensive

Industrie, wodurch der Strukturwandel stark beschleunigt wird und teils zu Verwerfungen führt.

Für die Jahre 2023 bis 2027 rechnet das WIFO mit einem verhaltenen Wirtschaftswachstum (+1,0 Prozent p. a.) bei schwacher Beschäftigungsdynamik (+0,8 Prozent p. a.). Da das Arbeitskräfteangebot geringfügig schwächer wächst als die Beschäftigung, sinkt die Arbeitslosenquote bis 2027 auf 6,4 Prozent (2023: 6,7 Prozent). Neben den direkten Effekten wirkt sich der Energiepreisauftrieb auch indirekt - durch Überwälzungen der Energiekosten auf alle anderen Güter und Dienstleistungen - auf die Verbraucherpreise aus. Für 2023 wird eine Inflationsrate von 6,5 Prozent prognostiziert. Mit dem Rückgang der Energiepreise ab 2024 wird die Inflation zwar wieder abebben (2027: 2,4 Prozent), aber weiterhin über dem EZB-Ziel von 2 Prozent liegen. Trotz umfangreicher fiskalpolitischer Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung stabilisiert sich die Budgetdefizitquote mittelfristig bei rund 1,3 Prozent des nominellen BIP. Die Staatsschuld steigt im Prognosezeitraum um 34,5 Mrd. €. Die Schuldenquote sinkt aufgrund der kräftigen Ausweitung des nominellen BIP von 77,1 Prozent (2022) auf knapp 68 Prozent (2027).

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

## 7. Evaluierung besonderer Härtefälle gemäß NEHG

Mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) wurde in Österreich im Jahr 2022 eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt, die auf fossile Brennstoffverbräuche außerhalb des geltenden Anwendungsbereichs des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) eingehoben wird. Sie wird ausgehend von 30 € im Jahr 2022 schließlich 55 € je t CO<sub>2</sub> im Jahr 2025 betragen.

Zur Abfederung von besonderen wirtschaftlichen Mehrbelastungen sieht das NEHG 2022 Ausgleichsmaßnahmen vor. Eine davon bezieht sich auf eine in Anlage 2 des Gesetzes enthaltene Liste von Wirtschaftszweigen, die zur Vermeidung von Carbon Leakage und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, Entlastungen beantragen können. Eine weitere Ausgleichsmaßnahme zielt auf die Vermeidung von "besonderen Härtefällen" ab. Derartige Härtefälle sind Unternehmen, deren Energieaufwand für fossile Energieträger am Gesamtaufwand bzw. deren CO<sub>2</sub>-Abgabenlast im Verhältnis zur Wertschöpfung im Gesetz vorgesehene Grenzwerte überschreiten. Das WIFO, das IIÖ, das Energieinstitut der Wirtschaft sowie das IWI haben untersucht, in welchen Branchen solche besonderen Härtefälle zu erwarten sind.

## ENERGIE

Die Identifikation von Branchen mit einem hohen Anteil von Unternehmen, die potenzielle Härtefälle sind, wurde in mehreren Schritten anhand von quantitativen Berechnungen vorgenommen. Dabei wurden der Energieaufwand und die Möglichkeiten der Preisweitergabe, technische Anpassungsmöglichkeiten und die Heterogenität der Unternehmen innerhalb der Branchen sowie deren außenwirtschaftliche Verflechtung bewertet.

Mit diesen Daten werden drei Übersichten erstellt:

- Branchen, für die bereits eine Entlastung durch die Carbon Leakage Regelung gemäß NEHG (Anlage 2) vorgesehen ist
- Branchen, in denen viele Unternehmen über das EU-ETS reguliert sind
- Branchen, die nahe über einem Grenzwert von 8 Prozent liegen. Diese Marke wurde gewählt, um einen gewissen Puffer zur Identifikation potenzieller Härtefälle zu haben gegenüber den im Gesetz festgelegten Schwellenwerten, die strikter sind (konkret 15 Prozent in Bezug auf die Energiekosten- und Zusatzkostendimension)

### Härtefallbranchen identifiziert

Es zeigt sich, dass beim Energiepreinsniveau von 2019 bereits einige Branchen in der Nähe oder über einem 8 Prozent Anteil bei einer der beiden Kostendimensionen liegen. Von den Sektoren der NEHG-Anlage-2-Liste betrifft dies die Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips, sowie die Roheisen- und Stahlerzeugung. Ebenso betroffen sind die Energieversorgung und die Luftfahrt (beide zu weitaus überwiegendem Anteil vom EU-ETS erfasst). Als zusätzlich einzustufende potenzielle Härtefallbranchen zeigen sich die Vorbereitenden Baustellenarbeiten, die Güterbeförderung im Straßenverkehr, und die Umzugstransporte. In einem weiteren Schritt der quantitativen Untersuchung werden die zu erwartenden Energie- und Zusatzkostendimensionen für die Jahre 2022 bis 2025 prognostiziert, und damit wird eine erweiterte Liste erstellt. Als potenzielle Härtefälle werden damit zusätzlich die Branchen Gewinnung von Natursteinen und Kalkstein, Gießereien, Sammlung gefährlicher Abfälle, Personen Landverkehr und Schifffahrt (letztere Großteils vom NEHG ausgenommen) identifiziert.

Die komplette Studie ist auf der [Website des WIFO](#) abrufbar.

## 8. Ukraine: Unterstützung mit Generatoren

Die ukrainische Botschaft hat die Wirtschaftskammer Österreich gebeten, folgenden dringenden Unterstützungsauftrag an österreichische Firmen weiterzuleiten. Die Ukraine befindet sich infolge der russischen Luftangriffe in einer kritischen Energiesituation. 40 Prozent der Energieversorgung wurden durch die Angriffe zerstört, und um über die kalte Jahreszeit zu kommen und kritische Infrastruktur aufrecht zu erhalten, benötigt man dringend Generatoren (von 10 bis 2.500 KW), Frequenzumrichter sowie Treibstofftanks.

AUSGABE 22 | 29.11.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

## ENERGIE

Sollten Sie Geräte spenden oder verkaufen können, kontaktieren Sie bitte umgehend Herrn Yurii Budnychenko (deutschsprachig), 1. Botschaftssekretär der ukrainischen Botschaft in Wien, der alles Weitere koordiniert.

Seine Kontaktdaten lauten T: +43 660 184 34 26 | E: [yurii.budnychenko@mfa.gov.ua](mailto:yurii.budnychenko@mfa.gov.ua)

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie gerne

- Gabriele Haselsberger | Wirtschaftsdelegierte | AußenwirtschaftsCenter Kyjiw | T: 0800 22 00 37 | E: [kyjiw@wko.at](mailto:kyjiw@wko.at) oder
- Cosima Steiner | Regionalmanagerin für Südosteuropa, Osteuropa & Zentralasien | AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA | T: +43 5 90900 4442 | E: [aussenwirtschaft.osteuropa@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.osteuropa@wko.at).

### 9. Neue Plattform des WIFO zu zentralen Energiedaten

Das WIFO hat eine neue Plattform "Energiedaten für Österreich" online gestellt, auf der tagesaktuelle Energiedaten für Österreich präsentiert werden. Auf [energie.wifo.ac.at](http://energie.wifo.ac.at) tragen der Data Scientist Peter Reschenhofer (WIFO) und der assoziierte Professor Johannes Schmidt (Universität für Bodenkultur Wien) tagesaktuelle Energiedaten zur Energieversorgung zusammen. Die Daten zeigen neben dem tagesaktuellen österreichischen Gas- und Stromverbrauch im Vergleich zu Vorjahren, den Speicherstand der Gasspeicher und aktuelle Großhandelspreise für Energie. Aus den veröffentlichten Daten lassen sich Abschätzungen zur derzeitigen Sparanstrengung im Energiebereich, zur kurzfristigen Versorgungssicherheit im Gassektor und zur Preislage im Energiesektor ableiten.

### 10. Webinar der E-Control zu den Strom- und Gasnetzentgelten 2023

Die E-Control veranstaltet am Dienstag, den 6.12.2022 im Zeitraum 11:00 - 11:30 Uhr ein Webinar mit dem Titel

„Neue Strom- und Gasnetzentgelte ab 2023 - Preiserhöhungen auf den Energiemärkten wirken auch auf Netzgebühren. Die Höhe der Netzentgelte für das Jahr 2023 wird durch die Großhandelspreise für Strom und Gas und das neue Regulierungssystem für Gas-Verteilnetze beeinflusst. Im Rahmen des Webinars werden Zusammenhänge und Entwicklungen genauer erörtert.

Um am Webinar teilzunehmen, melden Sie sich bitte direkt auf der [Website der E-Control](#) an.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Kriterium der Zusätzlichkeit bei Umwandlung einer Gewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie - Ist ein Rechtsmittel empfehlenswert?

Der Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass (Begutachtungsentwurf) führt zur Umwandlung einer Gewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie folgendes aus: „Der Arbeitgeber kann eine im Kalenderjahr 2022 steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung im Jahr 2022 nachträglich zu einer Teuerungsprämie umqualifizieren. Die steuerfrei ausbezahlte Mitarbeitergewinnbeteiligung muss auch die Voraussetzungen für die Teuerungsprämie erfüllen, damit sie nachträglich umgewandelt werden kann. Bereits in der Vergangenheit gewährten Prämien mangelt es an der Voraussetzung der zusätzlichen Zahlung, die Umwandlung in eine steuerfreie Teuerungsprämie ist daher nicht möglich.“

Diese Ansicht der Finanzverwaltung im Begutachtungsentwurf des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses teilt die Wirtschaftskammer nicht. In der Stellungnahme der WKO wurde angeregt die letzten beiden Sätze zu streichen und somit das Kriterium der Zusätzlichkeit bei einer Umwandlung einer Gewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie fallen zu lassen.

Die Anforderung, dass eine bereits gewährte Gewinnbeteiligung zusätzlich die Merkmale einer Teuerungsprämie aufweisen muss, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, der eine generelle Umwandlungsmöglichkeit vorsieht. Eine Zahlung, die mit der Zielsetzung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Erfolg des Unternehmens, der Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen und (analog zur Kapitalbeteiligung) mit der Zielsetzung der Sicherung hochqualifizierter Arbeitskräfte für Österreich gewährt wurde (langfristige Zielsetzung), kann nicht gleichzeitig die Merkmale einer temporären Teuerungsmaßnahme aufweisen. Der Zweck der Zahlung und die Kriterien für die Gruppenbildung werden sich zwangsläufig unterscheiden. Vom Gesetzgeber kann daher nur eine generelle Umwandlungsmöglichkeit für Gewinnbeteiligungen intendiert gewesen sein.

Nach den Gesetzesmaterialien soll die Möglichkeit einer Umqualifizierung „deshalb eingeräumt werden, weil die Teuerungsprämie neben der Befreiung von der Einkommensteuer, auch von der Sozialversicherung sowie von Lohnnebenkosten - wie insbesondere Kommunalsteuer und DB - befreit werden soll.“ Arbeitgebern, die bereits Gewinnbeteiligungen gewähren, soll daher im Jahr 2022 die Entlastung von den Lohnnebenkosten ebenfalls zuteilwerden.

### Wie lauten die Handlungsempfehlungen der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich?

Falls Sie von dieser Richtlinienaussage unmittelbar negativ betroffen sein sollten, empfehlen wir zunächst die finale Fassung der Lohnsteuerrichtlinien abzuwarten. Sollten die oben genannten Passagen (Kriterium der Zusätzlichkeit bei der Umwandlung) unverändert enthalten bleiben, könnte ein Rechtsmittel geprüft werden, insbesondere auch dann, wenn Sie bereits von einer Gewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie umgewandelt haben. Dazu sollte eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater kontaktiert werden um die Chancen, sowie alle Vor- bzw. möglichen Nachteile eines Rechtsmittels abwägen zu können.

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **2. Berücksichtigung des EU-Emissionshandels im Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022**

#### **Weitere Doppelbelastung wird verhindert**

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Berücksichtigung des EU-Emissionshandels im Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG-EU ETS Befreiungsverordnung 2022 - NEHG-EU ETS BV 2022) veröffentlicht.

Die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist nach einer einmaligen Verschiebung um drei Monate am 1. Oktober 2022 gestartet. Aufgrund der fehlenden Genehmigung durch die EU-Kommission konnten jedoch die im Gesetz enthaltenen Entlastungsmaßnahmen nicht zeitgleich in Kraft treten, wodurch die Vorabbeefreiung für im europäischen Emissionshandel befindliche Unternehmen nicht zur Anwendung kommen konnte. Dies bedeutet für die betroffenen Unternehmen seit dem 1. Oktober eine doppelte Belastung durch den nationalen und den europäischen Emissionshandel. Nach entsprechendem Druck aus Österreich auf eine rasche Entscheidung, hat die Europäische Kommission nun festgestellt, dass es sich bei der Maßnahme um keine genehmigungspflichtige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts handelt, weswegen diese ohne weitere Verzögerung in Kraft treten kann. Die entsprechende Verordnung wurde bereits veröffentlicht, wodurch eine weitere Doppelbelastung von EU-ETS-Unternehmen verhindert wird.

### **3. Muster eines Aktenvermerks zur Umsetzung der Senkung des FLAF-Beitrages**

Der Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds wird von 3,9 auf 3,7 Prozent reduziert. Mit Wirkung ab 1.1.2025 erfolgt diese Senkung per Gesetz.

Bereits für die Jahre 2023 und 2024 ist die Senkung im Wege einer innerbetrieblichen Festlegung möglich, indem im Unternehmen ein Aktenvermerk erstellt und abgelegt wird.

Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zur Senkung der Lohnnebenkosten zu nützen. Erstellen Sie noch im Jahr 2022 einen solchen Aktenvermerk auf dem Briefpapier Ihres Unternehmens mit Stempel, Datum sowie Unterschrift und legen Sie den Aktenvermerk intern ab bzw. übermitteln Sie den Aktenvermerk Ihrer Lohn- und gehaltsverrechnenden Stelle.

Das Muster eines Aktenvermerks finden Sie unter: [Muster Aktenvermerk](#)

## TECHNOLOGIE

### 1. Neue Forschungsergebnisse zum möglichen verlustfreien Energietransport

#### Richtungsweisend für die Supraleiter-Forschung: neue Verbindungen aus Lanthan und Wasserstoff

Supraleitende Materialien sind dadurch charakterisiert, dass sie unterhalb einer bestimmten Temperatur - der sogenannten Sprungtemperatur - ihren elektrischen Widerstand verlieren. Grundsätzlich wären sie ideal geeignet, um elektrische Energie ohne Verluste über sehr weite Strecken vom Stromproduzenten zu den Konsumenten zu transportieren.

Alle heute bekannten und in Forschung und Industrie angewendeten Supraleiter sind nur unterhalb von 150 Grad Kelvin supraleitend. Weltweit werden daher Materialien gesucht, die diese Eigenschaft bei höheren Temperaturen haben. Aufgrund theoretischer Modellierungen sind Hydride immer stärker in den Fokus gerückt. Ein internationales Forschungsteam unter der Leitung von Wissenschaftlern der Universität Bayreuth berichtet jetzt über neue, unter hohen Drücken erzeugte Verbindungen aus Lanthan und Wasserstoff. Mit diesen neuen Verbindungen wurde die Hypothese widerlegt, dass eine bestimmte Anzahl und Anordnung von Lanthan-Atomen nur eine einzige Konfiguration von Wasserstoff-Atomen zulässt. Die Supraleitfähigkeit dieser chemischen Verbindungen hängt, wesentlich von der Anzahl und der Anordnung der Wasserstoffatome ab.

Die überraschenden Strukturanalysen dieser Lanthanhydride werden die Suche nach neuen Supraleitern somit weiter voranbringen können.

### 2. Photonische Technologien unterstützen die Energiewende und nachhaltige Produktionssysteme

Auf Photonik basierende Technologien spielen für die Gestaltung nachhaltiger Produktionsprozesse eine kritische Rolle. Sie haben das Potenzial, einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Durch die Ausschreibung „Green Photonics 2022, national“ soll die Entwicklung photonischer Technologien für eine ressourceneffiziente Produktion unterstützt werden.

Die Ausschreibung ist mit € 3.5 mio. dotiert und ermöglicht die Einreichung von Leitprojekten zum Thema „Photonische Technologien für eine ressourceneffiziente und nachhaltige Sachgüterproduktion“ sowie von F&E Dienstleistungen zu den Themen „Potentiale moderner Beleuchtungssysteme“ und „Potentiale von Green Photonics“.

Die Ausschreibung ist offen von **22.11.2022 12:00 bis 30.03.2023 12:00**

Weitere Informationen sowie alle Ausschreibungsunterlagen finden Sie [hier](#).

## TECHNOLOGIE

### 3. Oberösterreichisches Leitprojekt TraceMe stärkt Wettbewerbsfähigkeit

Die digitale Durchgängigkeit von Daten in der Maschinen- und Anlagenentwicklung und -produktion wird immer mehr zum erfolgskritischen Faktor. Noch fehlt allerdings der rote Faden durch den gesamten Produktentstehungsprozess. Mit dem Leitprojekt TraceMe widmen sich acht Unternehmen und sechs Forschungseinrichtungen aus Oberösterreich diesem Thema.

Die Digitale Transformation in Unternehmen aktiv gestalten und eine Spitzenposition erreichen ist eines der Ziele in der oberösterreichischen Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030. Daher hat das Land Oberösterreich im Herbst 2021 eine Förderausschreibung für Digitale Transformation gestartet, um genau das zu erreichen: Know-how ausbauen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit stärken, Wissenstransfer von der Forschung in die Wirtschaft sowie eine breite Anwendbarkeit auf ganze Branchen.

Ziel des Leitprojektes TraceMe ist die Entwicklung eines technologischen Rahmenwerks im Sinne des digitalen roten Fadens (Digital Thread) unter besonderer Berücksichtigung des Anforderungsmanagements und des Model-based Systems Engineering, das Daten und Datenflüsse aus allen relevanten technischen Disziplinen und Unternehmensbereichen verbindet und eine ganzheitliche Sichtweise einer Maschine oder Anlage über den gesamten Produktlebenszyklus ermöglicht.

Der Digital Thread ist kein Softwareprodukt. Er ist vielmehr eine organisatorische Herangehensweise, eine Methodik, die eine Durchgängigkeit, der in allen Phasen erfassten Daten aus verschiedenen IT-Systemen sicherstellt.

Ein starker Fokus liegt auf dem Ausarbeiten von Weiterbildungskonzepten für Mitarbeiter. Der Mechatronik-Cluster setzt aus den Projektergebnissen Qualifizierungsangebote um und entwickelt einen Leitfaden, der der gesamten Branche zur Verfügung stehen wird.

Gerade im modernen Maschinen- und Anlagenbau sind individualisierte und an spezifische Kundenanforderungen angepasste Lösungen gefragt. Und es bedarf einer hochflexiblen Fertigung, die auf Losgröße 1 abgestimmt ist. Die Unternehmenspartner bringen im Projekt entsprechende Use Cases ein, anhand derer die entwickelten Methoden und Modelle erprobt und optimiert werden können.

Mitte September erfolgte der Startschuss für das Projekt bei einer gemeinsamen Kick-off-Veranstaltung.

Der nächste Schritt ist nun das Identifizieren der methodischen und technischen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung eines digitalen Anforderungsmanagements und des Model-based Systems Engineerings.

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Novelle der Luftqualitäts-Richtlinie soll Grenzwerte deutlich verschärfen**

Am 26.10.2022 schlug die EU-Kommission die langerwartete Revision der Luftqualitäts-Richtlinie („AAQD“) in Form einer Neufassung vor. Diese wird mit der vierten Lufttochter-Richtlinie fusioniert. Aus WKÖ-Sicht stehen drei Schadstoffe im Fokus der Betrachtungen: PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub>. Inkludiert sind etliche weitere Luftschadstoffe wie etwa NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, Benzol, CO, Pb, As, Cd, Ni, Benzo(a)pyrene und Ozon.

Die Ziele der AAQD-Revision sind:

- Annäherung an die WHO-Empfehlungen 2021
- Verbesserung des Gesetzesrahmens (Strafen, öffentliche Information)
- Unterstützung lokaler Behörden bei Zielerreichung durch Monitoring, Modellierung und Pläne

Die Mittel dazu sind:

- Grenzwerte ab 2030 bzw. Zielwerte bzw. Schwellen für Messung und sonstige Aktivitäten, im Detail: “intermediate limit values, target values, average exposure reduction obligations, average exposure concentration objectives, critical levels, information thresholds, alert thresholds and long-term objectives”
- Zero Pollution-Perspektive bis 2050
- Ersatz für Gesundheitsschäden
- Strafen
- Zugang zu Gerichten

Hier finden Sie den [Entwurf zur Luftqualitätsrichtlinie](#) samt [Anhang](#) und das [Begleitschreiben der WKÖ](#).

**Eine Vorbewertung der WKÖ finden Sie im Begleitschreiben!**

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 05. Dezember 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

### **2. Geplante Abänderung zur kommunalen AbwasserRL von EK vorgestellt**

Die Europäische Kommission (EK) hat als Teil des Null-Schadstoff-Pakets den **Vorschlag zur kommunalen Abwasserrichtlinie** (COM/(2002) 541 (UWWTD - Urban Wastewater Treatment Directive) final) veröffentlicht.

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ziel ist es, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von kommunalen Abwässern und Abwässern bestimmter Industriebranchen zu schützen. Die EK möchte Defizite der geltenden Richtlinie beseitigen und zugleich Ziele des Green Deals umsetzen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Vielzahl an Neuerungen und Verschärfungen eingeführt, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Betriebe haben werden. Es sind nämlich sämtliche Indirekteinleiter in die Kanalisation - insbesondere wegen der steigenden Kosten für die Abwasserbehandlung - betroffen.

### **Folgende relevante Neuerungen sind vorgesehen:**

- Zugang zu sanitären Einrichtungen
- Überwachung von Gesundheitsparametern im Abwasser
- verpflichtende Abwassererfassung für Siedlungen ab 1.000 Einwohner
- individuelle Systeme nur unter Bedingungen
- Bewirtschaftung von Regenwässern
- Einführung einer 3. und 4. Reinigungsstufe
- erweiterte Herstellerverantwortung durch Pharma- und Kosmetikindustrie
- Energieneutralität der Abwasserbehandlungsanlagen
- Prüfungsvollmacht für kommunale Kläranlagenbetreiber
- Förderung der Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser

### **Zu den relevanten Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Art 1 - Gegenstand**

Hier erfolgt die Erweiterung der Ziele der Richtlinie um Umweltziele, Umweltschutz, der Schutz der menschlichen Gesundheit, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen,

Verbesserung der Governance und Transparenz des Sektors, besserer Zugang zu sanitären Einrichtungen und - nach der jüngsten COVID-Krise - die regelmäßige Überwachung von Parametern, die für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser relevant sind.

#### **Art 2 - Begriffsbestimmungen**

Bestehende Definitionen werden geringfügig geändert bzw. neue Definitionen in Bezug auf neue Verpflichtungen hinzugefügt (zB „urbaner Abfluss“, „Regenüberläufe“, „Misch- und Trennkanäle“, „tertiäre und quartäre Behandlung“, „Mikroverunreinigung“, „Sanitärversorgung“, „Antibiotikaresistenz“).

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **Art 3 - Sammelsysteme**

Zukünftig wird die Pflicht zur Errichtung kommunaler Abwassersammelsysteme auf alle Siedlungen mit mehr als 1.000 Einwohnern ausgedehnt (bisher 2.000). Haushalte sind, sofern vorhanden, an Sammelsysteme anzuschließen. Für kleine Siedlungsgebiete (1.000 - 2.000 EW) gilt nun eine Pflicht zur Sammlung und Behandlung des Abwassers sowie eine Anschlusspflicht ab 31. Dezember 2030. Dazu besteht gemäß Art 6 Abs 1 und 2 die Pflicht zur Zweitbehandlung des Abwassers (biologische Behandlung), Frist dafür ist auch 31. Dezember 2030. Neu hinzu kommt noch, dass eine weitergehende Reinigung (3. RS, 4. RS) vorgesehen werden kann, falls ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt besteht (siehe Art 18).

Es kann auch eine zentrale Abwassersammlung und -behandlung in Siedlungsgebiete mit weniger als 1.000 EW vorgesehen werden, falls ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt besteht.

### **Art 4 - Individuelles Sammelsystem**

Die Möglichkeit der Verwendung von individuellen Systemen wird beibehalten, aber auf Ausnahmefälle beschränkt (hohe Kosten bzw. kein Umweltnutzen). Individuelle Systeme müssen geplant, genehmigt und laufend kontrolliert werden. Weiers sollen sie die gleiche Reinigungsleistung aufweisen wie bei zentraler Behandlung. Sie sind in einem öffentlichen Register für Siedlungsgebiete mit individuellen Systemen zu führen.

Die Mitgliedstaaten müssen eine ausführliche Begründung für die Verwendung von individuellen Systemen vorlegen, wenn die gemeldete behandelte Fracht mehr als 2 Prozent in Gemeinden mit 2.000 EW ausmacht. Zum Stand der Technik, Bemessung, Betrieb und Wartung von individuellen Systemen sollen delegierte Rechtsakte veröffentlicht werden.

### **Art 5 - Abwasserbewirtschaftungspläne**

Neu eingeführt wird die Verpflichtung, integrierte Bewirtschaftungspläne zur Bekämpfung der Verschmutzung kommunaler Abwässer durch Regenwasser (städtischer Abfluss und Regenwasser) zu erstellen. Bis 31. Dezember 2030 sind Bewirtschaftungspläne für Siedlungsgebiete für mehr als 100.000 EW vorzulegen.

Bis 31. Dezember 2035 ist eine Liste von Siedlungsgebieten mit 10.000 bis 100.000 EW „mit Risiko“ entsprechend vorgegebener Kriterien zu erstellen. Dh nur da, wo Sturm, Wasserüberlauf oder städtischer Abfluss ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen.

Die Mindestinhalte dieser Pläne sind in Anhang 5 enthalten. Pläne sind auf Aufforderung an die EK zu übermitteln. Durchführungsrechtsakte zu Methoden und Formaten können erlassen werden. Besteht ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt, so müssen auch für Siedlungen mit weniger als 10.000 EW integrierte Bewirtschaftungspläne erstellt werden. Art. 21 und Anhang V regeln die Überwachungsbestimmungen dazu.

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **Art 7 - Drittbehandlung**

Es gibt 3 Möglichkeiten, wie man die Ziele bzgl. der Parameter Stickstoff (N) und Phosphor (P) erreichen kann:

1. nationale Betrachtung
2. jede einzelne kommunale Abwasserreinigungsanlage unter bestimmten Grenzwerten
3. jede kommunale Abwasserreinigungsanlage unter 90 2 Prozent bzw. 85 2 Prozent

Relevant für die Anwendung einer P/N-Elimination ist, ob das Gebiet mit einem EW zwischen 10.000 und 100.000 als „eutrophierungsempfindliches Gebiet“ ausgewiesen ist. Für ein Gebiet > 100.000 EW ist die Behandlung (3. Reinigungsstufe) obligat.

### **Art 8 - Quartäre Behandlung**

Die Verpflichtung kommunales Abwasser zusätzlich zu behandeln, um ein möglichst breites Spektrum an Mikroverunreinigungen zu eliminieren (4. Reinigungsstufe) gilt für alle kommunalen Kläranlagen, die eine Belastung von 100.000 EW oder mehr behandeln. Sie ist bis spätestens 31. Dezember 2035 umzusetzen.

Bis zum 31. Dezember 2040 haben Siedlungsgebiete mit EW zwischen 10.000 und 100.000 diese Vorgaben zu erfüllen, wenn die Konzentration oder die Anreicherung von Mikroverunreinigungen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Die Mitgliedstaaten müssen diese „Gebiete mit Risiko“ bis 31. Dezember 2030 ausweisen. 6 Kriterien sind dazu relevant. Ein Update der Risikobewertung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

Das Reinigungsziel ist 80 2 Prozent Spurenstoffentfernung. Die Indikatorsubstanzen sind in Anhang 1, Teil D, Tabelle 3 genannt. Details zum Spurenstoffmonitoring (in Zu- und Ablauf) entsprechend anderer Rechtsquellen.

### **Art 9 und 10 - Erweiterte Herstellerverantwortung**

Die Kostentragung für die 4. Reinigungsstufe sollen Hersteller bzw. Importeure der Pharma- bzw. Kosmetikindustrie tragen. Die betroffenen Betriebe/Importeure sind durch Anhang 3 (Arzneimittel gemäß RL 2001/83/EG sowie Kosmetikprodukte gemäß VO (EG) 1223/2009) festgemacht.

Dieser Artikel ist kritisch zu sehen. Es werden neben den 2 Branchen noch weitere zur Finanzierung der 4. Reinigungsstufe genannt werden. Als Ausnahme ist dzt. eine in Verkehr gebrachte Menge unter 2 Tonnen/Jahr oder die Produkte sind für keine Mikroverunreinigungen verantwortlich vorgesehen.

Art 10 legt fest, dass dazu je Mitgliedstaat eine Gesellschaft gegründet werden soll, in die die Unternehmen ihre Beiträge einzuzahlen haben. Diese Gesellschaft soll dann mit den Abwasserreinigungsanlagen Verträge verhandeln.

### **Art 11 - Energieneutralität von kommunalen Kläranlagen**

Alle Behandlungsanlagen über 10.000 EW werden verpflichtet Energieneutralität (auf nationaler Ebene!) zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2040 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

gesamte jährliche erneuerbare Energie, die von Abwasserbehandlungsanlagen erzeugt wird, dem jährlichen Gesamtenergieverbrauch all dieser Kläranlagen entspricht. Geprüft wird dies durch Energieaudits. Schwerpunkt dabei ist die Identifizierung und Nutzung von Biogas und die Reduktion von Methanemissionen.

### **Art 14 - Einleitung nicht häuslicher Abwässer**

Vor Erteilung einer Genehmigung für Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser (Indirekteinleiter) in kommunale Abwassersammelsysteme ist der Betreiber der kommunalen Kläranlage zu konsultieren. Neben der regelmäßigen Überwachung hat der Einleiter dem Betreiber der kommunalen Kläranlage zusätzlich eine Prüfungsvollmacht auszustellen.

### **Art 15 - Wasserwiederverwendung**

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser aus allen kommunalen Kläranlagen systematisch zu fördern.

### **Art 17 - Kommunale Abwasserüberwachung**

Mit der Verpflichtung zur Errichtung eines nationalen kommunalen Abwasserüberwachungssystems müssen relevante Parameter für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser überwacht werden. Die Mitgliedstaaten müssen dazu bis spätestens 1. Januar 2025 eine Koordinierungsstruktur zwischen den zuständigen Behörden einrichten.

### **Art 18 - Risikobewertung und -management**

Artikel 18 regelt ergänzende Maßnahmen bei erhöhten Risiken für Gesundheit bzw. Umwelt.

### **Art 19 - Zugang zu sanitären Einrichtungen**

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den Zugang von vulnerablen Gruppen zu sanitären Einrichtungen zu verbessern und aufrecht zu erhalten.

### **Art 20 - Schlamm**

Klärschlamm muss entsprechend der Abfallrahmenrichtlinie behandelt, recycelt, verwertet bzw. entsorgt werden.

### **Art 21ff - Monitoring und Umsetzung**

Diese enthalten Bestimmungen zum Monitoring samt Umsetzungsprogramm.

### **Art 24 - Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Informationen an die Öffentlichkeit sind im Art. 24 geregelt.

### **Art 25 - Zugang zur Justiz**

Art. 25 legt den Zugang zu den Gerichten fest. Damit soll der Charta der Grundrechte und der Aarhus-Konvention genüge geleistet werden.

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **Art 26 - Entschädigung**

Ziel mit den Entschädigungsregelungen ist es sicherzustellen, dass der Gesundheitsschaden behoben wird, der ganz oder teilweise infolge eines Verstoßes gegen erlassene nationale Maßnahmen eingetreten ist. Die betroffene Öffentlichkeit kann diesen Schaden bei den zuständigen Behörden geltend machen, und sofern der Verursacher festgestellt werden kann, diesem.

### **Art 27 - Befugnisübertragung**

Damit soll der Europäischen Kommission die Möglichkeit gegeben werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

### **Art 29 - Sanktionen**

Hier werden die Mindestkriterien für Sanktionen festgelegt, damit sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Hier finden Sie alle Unterlagen zusammengefasst auf Deutsch.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 01. Dezember 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

[Hier](#) finden Sie alle Unterlagen zusammengefasst auf Deutsch.

## **3. EUGH stuft Titandioxid als karzinogen ein**

2016 legte die zuständige französische Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) den Vorschlag vor, Titandioxid als karzinogenen Stoff einzustufen. Im darauffolgenden Jahr gab der Ausschuss für Risikobeurteilung der ECHA (RAC) eine Stellungnahme ab, dass Titandioxid als karzinogener Stoff der Kategorie 2 mit dem Gefahrenhinweis „H351 (Einatmen)“ einzustufen sei.

In der Folge hat die Kommission in der Verordnung 2020/217 beschlossen, dass der Stoff in Pulverform als krebserregend einzustufen ist, wenn er eingeatmet wird. Dabei ging es um Pulver mit mindestens 1 2 Prozent Titandioxid-Partikeln, die kleiner als 0,01 Millimeter sind. Titandioxid wurde damit nicht verboten, musste aber mit einem Warnhinweis versehen werden.

Dagegen hatten einige Farben- und Lackhersteller sowie der Verband der Titandioxidhersteller Nichtigkeitsklage eingereicht.

Das EU-Gericht hat der Klage am 23.11.2022 stattgegeben, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogener Stoff bei Einatmen betrifft. Eine solche Einstufung müsse auf zuverlässigen und anerkannten Untersuchungen beruhen. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Außerdem dürfe ein Stoff nur als krebserregend eingestuft werden, wenn er tatsächlich die "intrinsische Eigenschaft" habe, Krebs zu erzeugen. Titandioxid müsste also für sich genommen krebserregend sein. Der Ausschuss für Risikobeurteilung der Chemikalienagentur habe die Gefahr aber als "nicht intrinsisch im klassischen Sinn" eingestuft.

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Weiterführende Informationen wie die [Presseaussendung des EuGH](#) sowie [Urteil, Beschluss & Zusammenfassung](#) finden Sie hier.

### **4. Förderschiene für Biodiversitätsfonds bis Jänner 2023 offen**

Mit dem Biodiversitätsfonds wurde eine Förderungsschiene geschaffen, die zur Umsetzung der österreichischen Biodiversitäts-Strategie und Erreichung der nationalen Biodiversitäts-Ziele beitragen soll.

Es werden Mittel in Höhe von 80 Millionen Euro bis 2026 zur Verfügung gestellt, wobei 50 Millionen Euro aus dem RRF (Recovery and Resilience Facility) gespeist werden. Das neu aufgelegte Förderungsprogramm versteht sich als Ergänzung zum Wirkungsbereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ÖPUL) und des österreichischen Waldfonds. Die Förderung richtet sich an NGOs, Universitäten, Betriebe, Gemeinden aber auch Privatpersonen, die einen signifikanten Beitrag zum Schutz der Biodiversität leisten wollen.

#### **Der Call 2022 bis zum 12.1.2023 offen**

Die thematischen Schwerpunkte werden in regelmäßigen Abständen in Form von Ausschreibungen veröffentlicht.

In der Ausschreibung 2022 werden Umsetzungsprojekte zur Wiederherstellung prioritärer, geschädigter Ökosysteme, insbesondere mit dem Schwerpunkt Moore oder Trockenrasen gefördert. Auch der Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume ist Teil dieses ersten Schwerpunktes des Biodiversitätsfonds, wodurch ein großer Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Österreich 2030 sowie zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele geleistet werden soll.

In Summe stehen für den ersten Call maximal 25 Millionen Euro zur Verfügung.

#### **Ablauf und Förderung**

Die Ermittlung der förderungsfähigen Projekte erfolgt durch ein transparentes Bewertungsverfahren: Hierbei werden die Projektvorschläge nach einer Bewertungsmatrix gereiht und der Biodiversitätsfonds-Kommission zur Empfehlung an die Bundesministerin vorgelegt. Nach der Genehmigung kommt es zum Vertragsabschluss mit der dafür zuständigen Abwicklungsstelle KPC.

Gefördert werden ausschließlich direkte Projektkosten, d.h. Kosten, die für die Umsetzung der im Projektantrag vorgestellten Maßnahmen nötig sind. Die Unterstützung kann bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen Kosten betragen. Für Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen gemäß allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung) beträgt diese, je nach Unternehmensgröße, zwischen 40 - 60 Prozent.

Website: Alle relevanten Informationen zur Einreichung von Projekten beim Biodiversitätsfonds sind mit Start der Förderungsschiene auf der eigens dafür eingerichteten Website zu finden [www.biodiversitätsfonds.at](http://www.biodiversitätsfonds.at).

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Für Rückfragen steht die Kommunalkredit mit Dr. Johannes Laber sowie seinem Team unter [biodiversitaetsfonds@kommunalkredit.at](mailto:biodiversitaetsfonds@kommunalkredit.at) oder telefonisch unter +43 1 31631-807 zur Verfügung.

### **5. De-minimis BeihilfenVO soll novelliert werden**

Die EK plant eine Novelle der De-minimis Beihilfenverordnung, die ab 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Bis dahin gelten weiterhin die Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013](#).

Der Text des vorliegenden Entwurfes wurde sowohl sprachlich als auch in Hinblick auf neuere Entwicklungen (vor allem die neue [Verordnung \(EU\) 2015/1588](#)) überarbeitet. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen bestehen aus zwei Punkten:

1. Anpassung der diversen Schwellenwerte an die Inflation: sämtliche in der Verordnung genannten Schwellenwerte wurden entsprechend erhöht. Zentraler Fokuspunkt dafür ist die Anhebung des Höchstbeitrages für De-minimis Beihilfen von 200.000 auf 275.000 Euro. Davon ausgehend wurden auch alle anderen Beträge im Verhältnis angepasst. (Anm.: Dies liegt unter der von der WKÖ geforderten Anhebung auf 300.000 Euro)
2. Verschärfung der Transparenzvorschriften betreffend des Nachweises der De-minimis Eigenschaft einer gewährten Beihilfe: die Mitgliedstaaten haben entweder bis 1. Juli 2024 ein zentrales nationales De-minimis Beihilfenregister einzurichten oder die notwendigen Informationen an ein zentrales Register auf Unionsebene einzumelden. Wenn dies nicht erfolgt, kann weiter wie bisher das geltende Monitoringsystem von Mitteilung des Beihilfengebers und Erklärung des Beihilfenempfängers beibehalten werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kommission die bisherige Praxis strenger als bisher kontrollieren wird.

Die neue Verordnung soll bis 31. Dezember 2030 gelten.

Aus rechtspolitischer Sicht der WKÖ ist die Anhebung grundsätzlich positiv zu werten, wenn sie auch weniger weitreichend ist als gefordert. Einer grundsätzlichen Verschärfung der Monitoringvorschriften wird man schwerlich entgegenreten können. Die WKÖ beabsichtigt sich aber auf ihre der Kommission übermittelte [Stellungnahme vom 20. Juli](#) zu berufen und sieht grundsätzlich keine Notwendigkeit, von ihrer damals geäußerten Meinung abzugehen.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 01. Dezember 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

### **6. Lehrgang für Nachhaltigkeitsmanagement verfügbar**

Ab 1. Jänner 2023 sind Unternehmen ab 250 Mitarbeiter:innen und mit mehr als 40 Mio. Euro Jahresumsatz oder mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme zu Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet. In Österreich betrifft dies in etwa 2.000 Unternehmen. In den nächsten Jahren wird dies beinahe alle

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Unternehmen, somit auch kleine und mittlere Unternehmen betreffen, da die Rahmenbedingung (Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz, Bilanzsumme) in den nächsten Jahren angepasst werden.

Großkonzerne verlangen von ihren Lieferanten (Partnern) zunehmend die Einhaltung und Erfüllung von Nachhaltigkeitsstandards und Nachweisen. Dies gilt für alle Bereiche (wie z.B. Beschaffung)

- Wie gehen Sie mit den Anforderungen der unternehmerischen Verantwortung (Sorgfaltspflichten) um?
- Wie sichern Sie ein verantwortungsvolles Handeln Ihrer Partner entlang der Lieferkette
- Wie können Sie dadurch Ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern?

Warum wird die Beschäftigung mit dem Thema notwendig:

- EU-Direktiven und Vereinte Nationen legen Rahmenbedingungen für verantwortungsvolles Wirtschaften in Europa und international fest. Diese gilt es zu berücksichtigen.
- Internationale Beschaffungsrichtlinien geben Nachhaltigkeitsstandards vor.
- Nationale und internationale Wertschöpfungsketten werden im Zuge einer digitalisierten und vernetzten Welt immer komplexer.
- Großkonzerne verlangen von ihren Partnern entlang der Lieferkette den Nachweis von Nachhaltigkeitsstandards

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Kursanmeldung finden Sie [hier](#).

## **7. Nachrüsten von Ladepunkten bei Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen**

Die Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2022 regelt, dass bei bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen ab dem 1. Jänner 2025 mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 11 kW nachzurüsten ist. Diese Bestimmung wurde in Umsetzung von Vorgaben des Artikel 8 Abs. 3 Gebäude-RL erlassen.

Die Änderungen wurden am 14. November 2022 im Landesgesetzblatt kundgemacht und treten mit 15. November 2022 in Kraft.

Betroffen sind alle, die in Oberösterreich Bauten planen, errichten und betreiben.

Bitte beachten Sie die KMU-Ausnahme im § 20 Abs. 3.

### **Links:**

- [Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2022 \(LGBl. Nr. 96/2022\)](#)
- [OÖ Bautechnikverordnung 2013](#)

Ausgabe 22 | 29.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632  
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [Oö. Bautechnikgesetz 2013](#)
- [OIB-Richtlinien - Ausgabe April 2019](#)
- [EU Gebäude-RL \(2018/844/EU\)](#)

### **8. Abgaben für Betreiber einer mineralischen Gewinnungsstätte**

Das OÖ Landschaftsabgabegesetz legt die Höhe der indexgebundenen Landschaftsabgabe von 15,95 Cent pro Tonne gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoff fest. Ausnahmen von der Abgabepflicht sind in § 1 Abs. 2 genannt. Abgabepflichtig ist der Betreiber einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials. Die Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der jüngsten Vergangenheit soll durch Änderung des § 5 Abs. 2 die Inflationsanpassung nicht bereits per 1. Jänner 2023 stattfinden, sondern erst per 1. Jänner 2024. Die Abgabenbehörde hat zwecks Einspeisung in das OÖ Rohstoffinformationssystem festgelegte Daten der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.

Die Novelle wurde am 14. November 2022 kundgemacht und tritt mit 15. November 2022 in Kraft und betrifft alle mineralische Rohstoffe gewinnenden Betriebe.

#### **Links:**

- [LGBL. Nr. 95/2022 - OÖ Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022](#)
- [Oö. Landschaftsabgabegesetz](#)
- [Ausschussbericht zur vorliegenden Novelle](#)

AUSGABE 22 | 29.11.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## AUSSENHANDEL

### 1. ICC-Online: Incoterms®

#### Einführung in und Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk

- Warum Incoterms® 2020?
- Neue Anwendungshinweise zu jeder Klausel
- DPU ersetzt DAT
- CIP und CIF - neue Versicherungsbestimmungen
- EXW, FOB und DDP - alte/neue Probleme
- FCA - jetzt auch mit Option auf ein Bill of Lading
- Verpackung/Beladung/Ausfuhr/Transportkosten/Lieferort
- Risiko/Versicherung/Zoll/Steuern/Entladung/Fakturierung

**Termin:** 5. und 6.12.2022 (jeweils 13:00 - 16:00 Uhr)

**Teilnahmegebühr** pro Person inkl. Wandkarte „Incoterms®2020“ (wird nachgeschickt), elektronischen Trainingsunterlagen, Teilnahmezertifikat EUR 480,- + 20 Prozent USt. Ermäßigter Preis für ICC Austria Mitglieder: EUR 384,- + 20 Prozent USt.

#### Weitere Informationen:

Online-Registrierung unter [www.incoterms2020.at](http://www.incoterms2020.at)

**Rücksprache:** Frau Katja LUDL ICC Austria Tel: +43 (0)1 504 8300-4306 Wiedner Hauptstrasse 57 1040  
Wien E: [k.ludl@icc-austria.org](mailto:k.ludl@icc-austria.org) [www.icc-austria.org](http://www.icc-austria.org)

AUSGABE 22 | 29.11.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## AUSSENHANDEL

### 2. ICC-Online: Seefracht im Import/Export

#### Seefracht im Import/Export Überseegeschäfte erfolgreich abwickeln

- Container von A bis Z Seefrachtdokumente und Ihre Risiken
- Incoterms®2020 in der Seefracht
- Nützliche Erkenntnisse zum Frachteinkauf Reedereien, Agenturen, NVOCCs
- Vermeiden von teuren Kostenfallen
- Praxisbeispiele

**Termin:** 5. und 6.12.2022 (jeweils 9:00 bis 12:00 Uhr)

**Teilnahmegebühr** pro Person (2 Module) inkl. elektronischen Trainingsunterlagen, Teilnahmezertifikat EUR 480,-- + 20 Prozent USt. Ermäßigter Preis für ICC Austria Mitglieder: EUR 384,-- + 20 Prozent USt.

**Rücksprache:** Frau Katja LUDL ICC Austria Tel: +43 (0)1 504 8300-4306 Wiedner Hauptstrasse 57 1040 Wien E: k.ludl@icc-austria.org [www.icc-austria.org](http://www.icc-austria.org)

AUSGABE 22 | 29.11.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Die 7 wichtigsten Haftungsfallen für Unternehmer:innen

Warnpflicht | Schadenersatz | Produkthaftung & Co.

Einen Schwerpunkt bildet die Haftung des Unternehmers wegen Verletzung seiner Warnpflicht, für Gewährleistung, Mangelfolgeschäden, Produkthaftung und Urheberrechtsverletzungen. Weiters wird die Haftung für Angestellte, Beauftragte und Subunternehmer:innen dargestellt. Ferner werden Haftungspotentiale im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgezeigt.

- Haftung für Unternehmensmitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen
- Haftungsfallen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Gewährleistung und Warnpflichten des Werkunternehmers
- Haftung für fehlerhafte Produkte, Pflicht zum Produktrückruf
- Haftung wegen Urheberrechts- und Wettbewerbsverstößen

**Termin/Ort:** Di, 13.12.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, WKO Wels

**Preis:** € 75,- für WKOÖ-Mitglieder

€ 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wko.at/UAK/2023-18962>

### 2. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und AGB

Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

In diesem Seminar werden Unternehmer mit den wichtigsten Haftungstatbeständen vertraut gemacht, lernen die Vertragssicherungsmöglichkeiten kennen und bekommen Tipps zur Haftungsvermeidung.

- Die wichtigsten Haftungstatbestände (Schadenersatz etc.) im Überblick
- Vertragssicherungsmöglichkeiten (Eigentumsvorbehalt etc.)
- Sonderregelungen für Konsumenten laut Konsumentenschutzgesetz
- Fristen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Tipps zur Haftungsvermeidung

AUSGABE 22 | 29.11.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

Termin/Ort: Di, 17.01.2022: 14.00 - 18.00 Uhr, WIFI Linz

Preis: € 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6063>